

Gebührenordnung Zusatz F: Bestattung und Friedhof

Gemeinde Erlen
Version 1.0 / 01.06.2022

Inhaltsverzeichnis

A. Bestattungskosten	3
B. Gebühren	4

Gebührenhöhe

Art. 1

- ¹ Die Tarifordnung Anhang F gilt für alle Bestattungsaufgaben der Gemeinde.
- ² Die Gebühren für Grabplätze auf dem Friedhof Erlen sind ebenfalls in der Tarifordnung Anhang F geregelt.
- ³ Der Gemeinderat legt die Tariffhöhe fest.

Definition

Art. 2

- ¹ Die Aufwendungen, die durch die Bestattungsaufgaben und Friedhofbewirtschaftung anfallen, werden durch die in der Tarifordnung festgelegten Gebühren gedeckt.

Schuldner, Gebührenpflicht

Art. 3

- ¹ Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr liegt bei den Hinterbliebenen der Verstorbenen/des Verstorbenen.

A. Bestattungskosten

Bestattungskosten

Art. 4

- ¹ Für Verstorbene, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Erlen hatten, übernimmt die Gemeinde nachfolgende Leistungen an den Bestattungskosten bis zu einem maximal Betrag:
 - a) Die Lieferung eines gewöhnlichen Sarges, das Einsargen und die Aufbahrung
 - b) Amtliche Todesanzeige
 - c) Transporte innerhalb des Gemeindegebietes vom Todesort zum Aufbahrungsraum
 - d) Transporte ausserhalb des Gemeindegebietes in der Höhe der üblichen Ausgaben
 - e) Die Überführung vom Friedhof ins durch das Bestattungsamt definierte Krematorium
 - f) Die Einäscherung inklusive Bio-Standardurne und den Urnenrücktransport nach Erlen
 - g) Das Überlassen eines Grabplatzes für die entsprechende Benützungsdauer
 - h) Begräbnis und Organisation (Verwaltungskosten)
 - i) Die einfache Beschriftung des Grabfeldes mit einem einheitlichen Holzkreuz inkl. Beschriftung. Wird ein anderes Grabmal gesetzt, geht das Kreuz an die Gemeinde zurück.
 - j) Wird eine in der Gemeinde wohnhaft gewesene verstorbene Person auswärts bestattet, so leistet die Gemeinde einen Beitrag in der Höhe der Aufwendungen, die ihr bei der Bestattung in Erlen entstanden wären.
- ² Mehrauslagen und Sonderwünsche werden den Angehörigen verrechnet.

Kostenanteile Angehörige

Art. 5

Angehörige haben folgende Mehrkosten zu übernehmen:

- a) Leichenschau
- b) Spezielle Sargfertigung und spezieller Sargschmuck
- c) Spezialurne

- d) Urnenwandbeschriftungstafel inkl. Bepflanzung Rabatte und Unterhalt für die ganze Dauer der Liegezeit
- e) Erstellen des Urnen- und Erdbestattungsgrabes und dessen Unterhalt
- f) Gemeinschaftsgrabbeschriftungstafel inkl. Bepflanzung Rabatte und Unterhalt für die ganze Dauer der Liegezeit
- g) Bestattungs- und Abdankungskosten, welche die üblichen Aufwendungen überschreiten
- h) Weitere Transporte für Bestattungen ausserhalb des Gemeindegebietes
- i) Gedenkstein für Sternenkinder mit oder ohne Beschriftung

B. Gebühren

Grabplatzgebühren

Art. 6

- ¹ Für Grabplätze auf dem Friedhof Erlen von Verstorbenen ohne Wohnsitz in Erlen erhebt die Gemeinde eine Gebühr.
- ² Für Familiengräber wird ein Vertrag über 40 Jahre abgeschlossen und eine Gebühr erhoben. Der Vertrag kann auf Antrag der Erben verlängert werden.

Grabmal und -beschriftung

Art. 7

- ¹ Die Urnenwandplatten und Liegesteine werden durch das Bestattungsamt organisiert. Die Kosten werden als Pauschalbeitrag verrechnet.
- ² Bei Bestattungen gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. a-h des Reglement Bestattung und Friedhof wird das Grabmal (Holzkreuz, Urnenwandplatte, Liegestein) einheitliche durch die Gemeinde beschriftet.
- ³ Die Beschriftung und der Gedenkstein für Sternenkinder gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. i des Reglement Bestattung und Friedhof wird an die Angehörigen verrechnet.

Unterhaltsbeiträge

Art. 8

Bei Urnenbestattungen in der Urnenwand bzw. dem Gemeinschaftsgrab gemäss Art. 25 Abs. 1 lit. c und e des Reglement Bestattung und Friedhof erhebt die Gemeinde einen Beitrag für den Unterhalt.

Diese Gebührenordnung: Zusatz F Bestattung und Friedhof, ist an der Gemeindeversammlung vom 19. Mai 2022 durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Politischen Gemeinde Erlen genehmigt worden und tritt per 1. Juni 2022 in Kraft.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Thomas Bosshard

Ursula Weibel